

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

An alle Mitglieder des Stadtrates

über Büro des Oberbürgermeisters

Auskunft erteilt: **Heike Jaeckel**
Bauverwaltung
Dienstgebäude: Moltkestr. 34-36
Zimmer: 303
Telefon: +49 (3931) 65-1561
Fax: +49 (3931) 65-1579
E-Mail*: heike.jaeckel@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

3.5-66 11 14/000/1

Hansestadt Stendal, 9. 9. 20 25

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion FSS/BfS - frühzeitige Beteiligung der betroffenen Beitragspflichtigen (Bürger) bei Erschließungsmaßnahmen (Drucksachennummer A VII/165)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Hansestadt Stendal ist es bereits seit vielen Jahren gängige Praxis die betroffenen Anlieger über beitragsauslösende Maßnahmen zu informieren.

Die später Beitragspflichtigen werden immer schriftlich über die beitragsauslösende Maßnahme sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichtet. Zudem erfolgt zu jedem Vorhaben eine Auslage der Planungsunterlagen und in der Regel findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt, in der die Planungsinhalte und die Erforderlichkeit der Maßnahme vorgestellt werden und über das Verfahren der Beitragserhebung mit Beispielen zur Berechnung der Beiträge informiert wird. Im Rahmen der Auslage und der Informationsveranstaltung haben u.a. die betroffenen Anlieger die Möglichkeit ihre Anregungen und Bedenken einzureichen. Diese werden in Vorbereitung des Beschlusses des Bauprogramms für die jeweilige Maßnahme ausgewertet und finden, sofern keine öffentlichen oder rechtlichen Interessen dagegenstehen, Berücksichtigung in der Planung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der öffentlichen Auslage der Planungsunterlagen und der Anliegerinformationsveranstaltung erfolgt eine Bekanntmachung (in der Regel im Amtsblatt). Damit haben neben den Eigentümern auch Mieter, Pächter und sonstige Betroffene die Möglichkeit sich zu informieren und Anregungen und Bedenken zu äußern.

Anzumerken ist, dass § 6 d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) eine sanktionslose Regelung zur Informationspflicht der Gemeinden für Maßnahmen nach dem KAG-LSA ist. Bis zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (nach KAG-LSA) galt diese Informationspflicht auch für straßenbauliche Maßnahmen.

Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erhoben. Die Vorschriften des BauGB sehen eine solche Informationspflicht nicht vor.

Unabhängig davon wurden und werden die betroffenen Anlieger wie zuvor ausgeführt informiert.

Bislang hat sich der Zeitpunkt der Information der Anlieger zeitnah vor dem Beschluss des Bauprogrammes bewährt, da zu diesem Zeitpunkt eine aussagekräftige Planung der Verkehrsanlage vorliegt, zu der sich die betroffenen Anlieger dann auch angemessen äußern können.

Beitragsrechtlich stellt der Beschluss des Bauprogramms die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme dar. Im Bauprogramm, dem in der Regel eine Entwurfsplanung zu Grunde liegt, werden die technischen und gestalterischen Parameter für die Herstellung der Verkehrsanlage festgelegt.

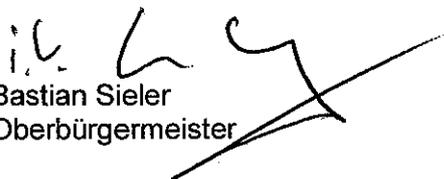
Der zeitnahe Bezug zum Beschluss des Bauprogramms macht aus zweierlei Hinsicht Sinn:

Die Wahrscheinlichkeit, dass auch genau die Eigentümer informiert werden, welche später den Beitragsbescheid erhalten ist größer, je näher der Zeitpunkt des tatsächlichen Ausbaus gerückt ist (Anzahl zwischenzeitlicher Verkäufe von Grundstücken gering).

Angaben zur Höhe der Beiträge für jedes einzelne Grundstück sind vor Abschluss der Baumaßnahme ohnehin nicht verlässlich, da sich die Aufwandsverteilung nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten richtet. Diese Verhältnisse können sich von der Information der Anlieger bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht mehrfach ändern z.B. durch Vermessung von Grundstücken, durch die Ausschreibung oder auch durch die Baumaßnahme selbst.

Rückt die Baumaßnahme in weitere Ferne (z.B. Maßnahmen aus der mittelfristigen Finanzplanung) wird das Zahlenwerk noch ungenauer.

Mit freundlichen Grüßen


Bastian Sieler
Oberbürgermeister

